

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 8

Neuteich, den 24. Februar

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Richtlinien für die Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes.

Vom 11. 1. 1932.

Auf Grund des Artikel I der Verordnung vom 18. Dezember 31 (G. Bl. 1932 S. 6) werden für die Leistung freiwilligen Arbeitsdienstes folgende Richtlinien erlassen:

- I. **Träger der Arbeit:**
Als Träger der Arbeit kommen in erster Linie Staat, Gemeinden und Kommunalverbände in Betracht, von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, hauptsächlich diejenigen, zu deren Aufgaben die Melioration des Landes gehört.
- II. **Träger des Dienstes.**
Träger des Dienstes können sein die bezeichneten Körperschaften sowie Vereine und Vereinigungen, auch Gruppen von Arbeitswilligen, die sich zur Erreichung eines bestimmten Zweckes im Einzelfalle zusammengeschlossen haben.
- III. **Art der Arbeiten.**
Die Arbeiten müssen gemeinnützig und zusätzlich sein (vgl. Art. I Absatz 2 der Verordnung).
Die Gemeinnützigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Arbeiten in erster Linie einem beschränkten Personenkreis zugute kommen, sofern die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.
Die Arbeit muß im Einzelfalle als für die Ausführung im freiwilligen Arbeitsdienst geeignet vom Senat (Abteilung Soziales) anerkannt werden.
Der Senat (Abteilung für öffentliche Arbeiten) wird auf Verlangen sowohl den Trägern der Arbeit wie des Dienstes geeignete Arbeiten nachweisen.
- IV. **Kreis der Beschäftigten.**
Im freiwilligen Arbeitsdienst kann jeder Arbeitswillige beschäftigt werden, der sich dem Träger der Maßnahme zur Verfügung stellt. Er soll in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- V. **Zahlung des Entgelts.**
Dem Arbeitswilligen wird die Erwerbslosenunterstützung weiter gezahlt. Soweit der Arbeitsdienstwillige nicht Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung hat, wird ihm für die Dauer der Arbeitsleistung im freiwilligen Arbeitsdienst die gleiche Stellung eingeräumt, als wenn er sich in der Erwerbslosenfürsorge befände. An Personen, die keine laufenden Unterstützungen erhalten, können im Falle ihrer Beteiligung am freiwilligen Arbeitsdienst nur ausnahmsweise Unterstützungen aus Erwerbslosenfürsorgemitteln gezahlt werden.
Ueber die Unterstützungsbezüge hinaus werden Aufwendungen aus der Erwerbslosenfürsorge nur beim Vorliegen besonderer Umstände gemacht. Ueber Umfang und Art dieser Sonderaufwendungen entscheidet der Senat im Einzelfalle.
Durch diese Bestimmungen wird die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der produktiven Er-

werbslosenfürsorge an den Träger der Arbeit zur Deckung der Unkosten für Material, Gerätebeschaffung etc. nicht ausgeschlossen.

VI. **Arbeitszeit.**

Es soll in der Regel nicht länger als täglich 6 Stunden gearbeitet werden.

VII. **Kontrolle.**

Der Arbeitsdienstwillige steht weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Er bleibt in der Kontrolle des Landesarbeitsamtes und hat zu diesem Zweck wenigstens ein Mal in der Woche bei der nächsten Dienststelle des Landesarbeitsamtes seine Vormerkkarte abstempeln zu lassen.

VIII. **Ausscheiden.**

Freiwilliges Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst hat keine Unterstützungssperre zur Folge.

IX. **Sonstige Rechtsstellung des Arbeitsdienstwilligen.**

Der Arbeitsdienstwillige ist gegen Unfall zu versichern und untersteht den Gewerbebeschäftigungsbestimmungen. Im übrigen wird ein Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsrecht nicht begründet.

Danzig, den 11. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Biercinski-Reiser. gez. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 23. Februar 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Armen- und Erwerbslosenfürsorge.

Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich unter Hinweis auf meine letzte Rundverfügung vom 7. 9. 1931 — R. U. I 6533 — erneut in Erinnerung, daß die Erledigung von Ortsarmen- und Erwerbslosenangelegenheiten allein zur Zuständigkeit des Gemeindevorstehers und nicht der Gemeindevertretung gehört. Ich ersuche um strenge Beachtung.

Liegenhof, den 16. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Anschrift und Frankierung der Brieffendungen.

Zwecks Portoersparnis mache ich die mir unterstellten Dienststellen erneut darauf aufmerksam, daß alle Schriftstücke für die im Kreis hause untergebrachten Abteilungen gesammelt in einem Umschlag mit der Anschrift „Kreisverwaltung in Liegenhof“ gesandt werden können.

Gleichzeitig bringe ich die ausreichende Frankierung der Postsendungen in Erinnerung.

Liegenhof, den 23. Februar 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fundsache.

6 Meter langes Handboot aufgefischt vom Fischer E. Guttkowski-Palschau. Rechtmäßiger Eigentümer kann selbiges gegen Erstattung der Anzeige- und Bergrungskosten in Empfang nehmen.

Barendt, den 20. Februar 1932.

Der Amtsvorsteher.

Suchen Sie Käufer ?

Für festentschlossene zahlungsfähige Käufer suchen wir Güter, Landwirtschaften, Geschäfts- und Hausgrundstücke sowie Waldungen, Ziegeleien usw. usw.

Auch Parzellierungen werden in jeder Größe günstig durchgeführt.

Meckelburg & Co., Poznań 3

ulika Patrona Jackowskiego 35.

Evangelische Gefangbücher zur Einsegnung

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bilanz

der Sparkasse des Kreises Gr. Werder in Siegenhof per 31. Dezember 1931

Aktiva:

Passiva:

	G		P			G		P	
1. Kasse:					1. Spareinlagen	373 153	96	181 277	33
a) Bar	39 540,94				2. Depofiten in Gulden	—	—	335 162	87
b) Guthaben bei der Bank von Danzig	161 224,46				3. Depofiten in Dollar-Währung	9 648	07	2 928	22
c) Postfcheckkonto	2 239,40				4. Scheck- u. Giroeinlagen	802 777	31	—	—
d) Sorten	143,50	203 148	30						
2. Guthaben bei and. Geldanstalten	755 790,—					1 185 579	34	184 205	55
\$ 5 586,28	28 629,68	784 419	68		5. Bankenforderungen			1 630 949	88
3. Eigene Wertpapiere		356 541	55		6. Verrechnung mit dem alten Jahr			3 000 734	77
4. Darlehen im Kontokorrentverkehr		57 262	33		7. Aufwertungs-Konto:				
5. Darlehen mit 14-tägiger Kündigung		10 980	01		a) Ausgleichsmasse				24 754
6. Darlehen an Genossenschaften		37 174	63		b) Spareinlagen der Aufwertungsgläubiger, urfpr. 284 796,72 G				
7. Darlehen an öffentl. rechtl. Körperschaften		381 275	75		noch 108 154,17				
8. Darlehen gegen Hypothek:					ab Ausgleichsmasse 24 754,30				83 399
a) auf städtische Grundstücke	613 607,06				8. Sicherheits-Rücklage				63 000
b) „ ländliche	534 477,61	1 148 084	67						
9. Handelskonto		1 386	65						
10. Aufwertungskonto (Garantieverband)		83 399	87						
11. Garantierte Kursrücklage		93 766	—						
12. Inventar		3 000	—						
13. Verrechnung mit dem neuen Jahr:									
a) Vorschüsse	103,65								
b) Anteilige Wertpapier-Zinsen p. 1. 4. 32	3 500,—								
c) Zinsreste	105 13,04	14 116	69						
Summe:		3 174 556	13					3 174 556	13

Gewinn- und Verlustrechnung für 1931

Soll:

Haben:

	G		P			G		P	
1. Zinsausgaben:					1. Zins-Einnahmen		230 024	41	
a) auf Sparkonten	94 040,—				2. Verwaltungs-Einnahmen:				
b) auf Depof.-Konten	21 355,18				a) Gebühren	5 343,75			
c) auf Giro- u. Scheck-Konten	21 291,61				b) Verwaltungskostenbeiträge	1 112,—			
d) sonstige	3 777,70	140 464	49		c) aus dem Sorten-Geschäft	1 510,65	7 966	40	
2. Verwaltungskosten:					3. Kursgewinne, tatsächlich erzielte			62	50
a) persönliche	44 823,35				4. Sonstige Einnahmen			85	—
b) sächliche	14 248,87	59 072	22						
3. Steuern:									
a) Lohnsummensteuer	430,95								
b) Körperschaftsteuer	257,11	688	06						
4. Abschreibung auf Inventar		2 000	—						
5. Überweisung an garantierte Kursrücklage		17 956	50						
6. Überweisung an Aufwertungs-Ausgleichsmasse		17 957	04						
Summe:		238 138	31				238 138	31	

Siegenhof, den 8. Februar 1932.

**Der Vorstand der Sparkasse des
Kreises Gr. Werder.
Der Vorsigende.**

Siegenhof, den 6. Februar 1932.

**Sparkasse des Kreises Gr. Werder
Hauptstelle Siegenhof.**